

STV Staffelbach

Statuten

Inhaltsverzeichnis

I. Name – Sitz - Verantwortlichkeit	2
II. Zweck des Vereins	2
III. Vereinsstruktur	2
IV. Mitgliedschaft und Ernennung	3
V. Rechte und Pflichten	4
VI. Organe	5
Generalversammlung	5
Turnstand	6
Vorstand	6
Technische Kommission	7
Spezialkommissionen	7
Revisoren	7
VII. Verwaltung	8
VIII. Finanzen	8
IX. Revisions- und Vollzugsbestimmungen	9
Reglement der Jugendabteilung	10

I. Name - Sitz- Verantwortlichkeit

Art. 1 Name

Der STV Staffelbach ist ein Verein im Sinne von Art. 60ff des ZGB.

Art. 2 Sitz

Rechtsdomizil des Vereins ist die Gemeinde Staffelbach.

II. Zweck des Vereins

Art. 4 Zweck

Der Verein

- pflegt das Turnen aller Alters- und Fähigkeitsstufen und fördert die entsprechenden Ausbildungs-, Wettkampf- und Spielmöglichkeiten.
- legt ein besonderes Gewicht auf die geistige und körperliche Betätigung der Jugend.
- koordiniert die Aktivitäten seiner Sparten und Abteilungen
- fördert die Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern
- ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 5 Mitgliedschaften

Der Verein, seine Sparten und Abteilungen sind je nach Zugehörigkeit Mitglied

- des Zofinger Kreisturnverbandes (ZKTV)
- des Aargauer Turnverbandes (ATV)
- des Schweizerischen Turnverbandes (STV)

Der STV Staffelbach unterstellt sich den Statuten und Reglementen der obengenannten Verbände.

Alle Turnenden sind automatisch bei der Sportversicherung des STV (SVK) gegen Turnunfälle versichert

III. Vereinsstruktur

Art. 6 Riegen und Untersektionen

Dem Verein gehören an:

- als selbständige Riegen mit eigenem Vorstand:
 - Damenriege
 - Männerriege

- als unselbständige Riegen, direkt dem VS unterstellt:
 - Faustball
 - Jugendfaustball
 - Jugendriege Knaben

Weitere Sparten oder Abteilungen (selbstständige und unselbstständige) können durch VS-Beschluss gebildet werden.

IV. Mitgliedschaft und Ernennung

Art. 7 Kategorien

Der Verein umfasst folgende Mitgliederkategorien:

- | | |
|--------------------|----|
| - Mitturner | MT |
| - Aktivmitglieder | AM |
| - Freimitglieder | FM |
| - Ehrenmitglieder | EM |
| - Passivmitglieder | PM |

Art. 7.1 Mitturner

Mitturnen kann jedermann, der das 14. Altersjahr erreicht hat.

Art. 7.2 Aktivmitglieder

Als Aktivmitglied kann aufgenommen werden, wer das 16. Altersjahr erreicht hat. Die Eintritte erfolgen durch die GV.

Art. 7.3 Freimitglieder

Als Freimitglied können durch die GV Mitglieder ernannt werden, welche während mindestens zwanzig Jahren als Aktivmitglied dem Verein angehört. Aktivmitgliedern, die in anderen Vereinen oder Verbänden des STV aktiv tätig waren, wird diese Zeit angerechnet. Freimitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Art. 7.4 Ehrenmitglieder

Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um den Verein im Besonderen oder um die Förderung des Turnens im Allgemeinen verdient gemacht hat. Ein durch den Vorstand ausgearbeitetes Reglement legt die Voraussetzungen zur Verleihung fest.

Art. 7.5 Passivmitglieder

Passivmitglied kann jedermann werden, der den Verein mit einem jährlichen Beitrag finanziell unterstützen will.

Art. 8 Uebertritte

Der Übertritt von einer Sparte in eine andere kann jederzeit erfolgen. Das Mitturnen in mehreren Sparten ist möglich.

Art. 9 Austritte und Mutationen

Austritte werden auf Ende Vereinsjahr genehmigt, sofern die Verpflichtungen gegenüber dem Verein erfüllt sind.

Art. 10 Ausschluss

Mitglieder, welche die Statuten und Reglemente des Vereins oder der Verbände vorsätzlich oder gröblich verletzen, die Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllen oder sich der Vereinsmitgliedschaft als unwürdig erweisen, können durch GV-Beschluss ausgeschlossen werden. Die betreffenden Mitglieder sind vorher anzuhören und von den Sanktionen in Kenntnis zu setzen.

V. Rechte und Pflichten

Art. 11 Statuten

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren, die Statuten zu beachten, Vereinsbeschlüssen nachzuleben und sich den Anordnungen der Vereinsleitung zu unterziehen.

Art. 12 Stimm- und Wahlrecht

Ehren-, Frei- und Aktivmitglieder haben unbeschränktes Stimm- und Wahlrecht. Die übrigen Mitglieder haben Mitsprache- und Antragsrecht, jedoch kein Stimmrecht an der Generalversammlung. Passivmitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht.

Art. 13 Turnstundenbesuch

Die Aktivmitglieder sind zum regelmässigen Besuch der Turnstunde angehalten. Die Teilnahme an der Generalversammlung ist obligatorisch.

Art. 14 Versammlungen

Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge vor die Versammlung zu bringen und darüber Abstimmung zu verlangen.

Anträge sind 10 Tage vor der Generalversammlung schriftlich an den Vorstand zu leiten.

Art. 15 Beitragspflicht

Die Beitragspflicht beginnt mit der Aufnahme als Aktivmitglied. Der Betrag wird jährlich erhoben.

Von der Beitragspflicht sind befreit:

- Präsident, Technische Leitung der Abteilungen sowie die Leitung des Faustball, die Leitung des Jugendfaustball und die Leitung der Jugendriegen.
- Nicht in den Abteilungen turnende Freiaktiv- und Ehrenmitglieder

VI. Organe

Art. 16 Die Organe

- Generalversammlung GV
- Turnstand TS
- Vorstand VS
- Technische Kommission TK
- Spezialkommission SK
- Revisoren RV

Art. 17 Generalversammlung

Die GV als oberstes Organ findet in der Regel im ersten Quartal statt.

Sie setzt sich zusammen aus den

- Aktivmitgliedern
- Frei- und Ehrenmitgliedern
- Mitturnern
- Delegation Riegen
- J + S Coach
- Revisoren

Art. 19.1 Geschäfte der Generalversammlung

Der GV obliegen folgende Geschäfte:

- Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- Abnahme der Jahresberichte
- Abnahme der Jahresrechnung des Vereins
- Mutationen
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge und Genehmigung des Budgets
- Wahl des Präsidenten
- Wahl des TK-Chefs
- Wahl der übrigen VS-Mitglieder
- Wahl der übrigen TK-Mitglieder
- Wahl der Revisoren
- Wahl des Fähnrichs
- Ehrungen
- Genehmigung der Reglemente
- Statutenrevisionen
- Vereinsauflösung

Die GV beschliesst ferner über alle Rechtsgeschäfte, welche ihr durch das Gesetz oder diese Statuten zugewiesen werden.

Art. 19.2 Einberufung / Beschlussfähigkeit

Die Einladung zur GV erfolgt in schriftlicher Form mit Bekanntgabe der Traktanden. Diese hat mindestens 14 Tage vor der Versammlung zu erfolgen. Die auf diese Weise einberufene GV ist beschlussfähig.

Art. 19.3 A.o. Generalversammlung

Die Einberufung einer ausserordentlichen GV erfolgt in schriftlicher Form, kann vom VS oder von einem Fünftel der Stimmberechtigten Mitgliedern unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden verlangt werden.

Art. 19.4 Stimmrecht

Sämtliche Aktiv-, Frei und Ehrenmitglieder sind an der GV stimmberechtigt und haben das Recht, Anträge zu stellen. Mitturner haben an der GV kein Stimmrecht.

Art. 19.5 Wahlen und Abstimmungen

Über die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden, sofern nicht geheime Abstimmung oder Wahl beschlossen wird (einfaches Mehr der Stimmenden).

Bei sämtlichen Abstimmungen und Wahlen entscheidet das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder.

Der Präsident stimmt mit und hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Art. 20 Turnstand

Dringend zu fassende Beschlüsse über rein turnerische Fragen sowie die Beteiligung an Anlässen können dem Turnstand zur Entscheidung vorgelegt werden.

Zum Turnstand werden alle aktiv turnenden Mitglieder eingeladen.

Art. 20.1 Einberufung

Die Einladungen haben schriftlich zu erfolgen.

Art. 21 Vorstand

Der VS besteht aus mindestens fünf Personen. Jede Person hat an der Vorstandssitzung nur eine Stimme. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre.

Der VS konstituiert sich, mit Ausnahme des Präsidenten und des TK-Chefs selber.

Der VS ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig.

Der Vorsitzende hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Art. 21.1 Vorstandsaufgaben

Die Aufgaben des VS sind

- allgemeine Leitung des Vereins gemäss Statuten, Reglementen und Pflichtenheften
- Vertretung nach aussen
- erstellen der Organigramme, Stellenbeschrieben und Pflichtenhefte
- Vorberatung und Vorlage aller durch die GV oder die Vereinsversammlung zu erledigenden Geschäfte und die Vollziehung der Beschlüsse

- Einberufung und Leitung der Versammlung
- Verwaltung der Vereinskasse
- Erstellen des Etats nach Weisungen der Verbände und Führung eines ordentlichen Mitgliederverzeichnisses
- Ordentlicher Verkehr mit den übergeordneten Verbänden
- Förderung der Zusammenarbeit im Verein und den Untersektionen

Art. 21.2 Vorstandssitzungen

Der VS besammelt sich, wenn es der Präsident oder die Mehrheit der Vorstandsmitglieder als notwendig erachtet.

Art. 21.3 Vertretung nach Aussen

Der Vorstand vertritt den Verein nach Aussen. Der Präsident und/oder Vizepräsident zeichnet zu zweien mit dem Aktuar und/oder Kassier rechtsverbindlich.

Für Kasse, Postcheck und Bankkontokorrent hat der Kassier Einzelunterschrift.

Art. 22 Technische Kommission

Die TK setzt sich zusammen aus

- TK-Chef
- Weitere Mitglieder

Die TK ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig.

Der Vorsitzende hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Art. 22.1 Aufgaben des TK

- Koordination aller turnerischen Trainings- und Wettkampffragen
- Vorschläge an den VS über Beteiligung an den Verbänden, ausgeschriebenen Wettkämpfen, Meisterschaften und Turnfesten
- Einreichen des turnerischen Jahresprogramms an den VS zuhanden der GV
- dafür zu sorgen, dass alle Sparten in das Aktivturnen integriert werden.

Art. 22.2 TK-Sitzungen

Die TK versammelt sich, wenn dies der TK-Chef oder die Mehrheit der Kommissionsmitglieder als notwendig erachtet.

Art. 23 Spezialkommissionen

Für besondere Aufgabe können durch den VS Kommissionen gebildet werden.

Art. 24 Revisoren

Die Revisionskommission umfasst mindestens zwei Mitglieder.

Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung des Vereins, allfällige Fonds, Kassen von Kommissionen und Abrechnungen von Festanlässen. Sie erstatten der GV einen schriftlichen Bericht und stellen entsprechende Anträge an die GV.

Die Revisoren führen, sofern notwendig, das Stimmbüro an der GV.

VII. Verwaltung

Art. 25 Protokollführung

Über alle Vereinsversammlungen sowie Sitzungen ist ein Protokoll zu führen.

Art. 26 Archiv

Der Verein unterhält ein Archiv zur Aufbewahrung aller wichtigen Aktenstücke und Gegenstände. Die näheren Bestimmungen sind durch Richtlinien und Pflichtenheft festzulegen. Wichtige Dokumente sind im Archiv aufzubewahren.

VIII. Finanzen

Art. 27 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr dauert jeweils vom 1. Januar bis 31. Dezember.

Art. 28 Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins bestehen insbesondere aus

- Mitgliederbeiträgen
- Sponsoring
- Subventionen
- Erträgen des Vereinsvermögens
- Gewinne von Veranstaltungen

Art. 29 Ausgaben

Die Ausgaben des Vereins bestehen insbesondere aus

- Verbandsbeiträgen
- Verwaltungskosten
- Turnbetriebskosten
- Übernahme von Spesen- und Leiterentschädigungen
- Weiteren durch die GV oder den VS beschlossenen Ausgaben
- Kosten oder Beiträge für Turnkurse, Delegierte und Turntage

Art. 30 Mitgliederbeiträge

Die Art und Höhe der Mitgliederbeiträge wird jährlich an der GV festgelegt. Die Mitgliederbeiträge sind jährlich zu entrichten.

Von der Bezahlung des Mitgliederbeitrages ausgenommen sind:

- Vorstandsmitglieder
- TK-Mitglieder
- Ehrenmitglieder
- Freimitglieder

Art. 31 Haftung

Der Verein haftet mit seinem ganzen Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, ausgenommen strafbare Handlungen.

IX. Revisions- und Vollzugsbestimmungen

Art. 32 Teilrevision

Änderungen einzelner Artikel der Statuten können nur an der GV mit einer $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten vorgenommen werden.

Art. 33 Totalrevision

Eine Totalrevision der Statuten kann durch die GV mit einer $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Art. 34 Regelung

Für alle Fälle, die durch diese Statuten nicht geregelt sind, gelten sinngemäss die Statuten der übergeordneten Verbände.

Art. 35 Auflösung

Der Verein kann nicht aufgelöst werden, solange noch zehn Stimmberechtigte den Fortbestand wünschen. Bei einer Auflösung des Vereins ist das gesamte Vermögen inkl. den Fonds und dem Inventar dem Gemeinderat Staffelbach treuhänderisch zu übergeben, bis sich wieder ein neuer Verein mit gleichem Sitz und Zweck bildet. Derselbe muss dem STV und dessen Verbänden angeschlossen sein.

Art. 36 in Krafttretung

Die vorliegenden Statuten sind an der Generalversammlung vom 27. März 2009 angenommen worden und treten nach Genehmigung des Kreisvorstandes in Kraft.

Diese Statuten ersetzen jene des TV Staffelbach vom 22. Februar 1985, sie heben alle bisherigen, damit in Widerspruch stehenden Reglemente und Beschlüsse auf.

STV Staffelbach

Ort, Datum:

Der Präsident

Die Aktuarin

_____ , _____

Genehmigt durch den Zofinger Kreisturnverband

Ort, Datum:

Der Präsident

Der Vicepräsident

_____ , _____

Reglement der Jugendabteilung

- Art. 1 Dem STV Staffelbach ist eine spartenspezifische Jugendabteilung angeschlossen. Sie fördert Knaben und Mädchen, welche Freude am Turnen haben und legt besonderen Wert auf die geistige und körperliche Erziehung. Die Angehörigen der Jugendabteilung besitzen weder Rechte noch Pflichten der Mitglieder des STV Staffelbach.
- Art. 2 Der Abteilung kann angehören, wer die Erlaubnis der elterlichen Gewalt hat. Wenn ein Mitglied der Jugendabteilung trotz Ermahnung wiederholt zu Klagen Anlass gibt, so kann es vom Leiter aus der Abteilung ausgeschlossen werden. Den Eltern ist hievon Kenntnis zu geben.
- Art. 3 Die Mitglieder werden bei der SVK versichert. Es wird ein Mitgliederbeitrag erhoben, der je nach Anzahl der Wochenstunden variieren kann und durch den STV Staffelbach festgelegt wird.
- Art. 4 Die von der GV gewählten Leiter sind für den geordneten Trainingsbetrieb verantwortlich.
- Art. 5 Die Jugendabteilung trägt keinerlei Vereinscharakter.